

Neuerdings wird von leitenden Organen des Handels der Versuch unternommen, die Rechtsfolgen des § 282 BGB auch auf die Mankofälle auszudehnen. Die Quelle dieser verstärkten Erörterung des § 282 BGB ist vermutlich in dem Thesenentwurf zu finden, den ein Leipziger Dozent unaufgefordert einigen Kreiskonsumgenossenschaften zugeleitet hat. In diesen Thesen wird davon ausgegangen, daß den Handelsorganen mit der Übergabe der volkseigenen bzw. genossenschaftseigenen Sachen an den Verkaufsstellenleiter zur Benutzung, Verwahrung, Verkauf ein selbständiger Anspruch aus dieser Übergabe zustehe. Bei einem solchen Anspruch, womit im wesentlichen ein Herausgabeanspruch im Sinne von § 695 BGB gemeint ist, spiele die Frage des Verschuldens höchstens insofern eine Rolle, als ein solches bei der Handelsorganisation vorliegen kann.

Zu dieser Auffassung gelangt der Thesenverfasser über folgende Konstruktion: Der Inhalt eines Arbeitsverhältnisses bestehe in zwei Hauptverpflichtungen, nämlich der Verpflichtung des Beschäftigten, eine mehr oder minder genau bestimmte Arbeit nach den Weisungen des anderen zu leisten, und der Verpflichtung des anderen, eine der Leistung entsprechend bemessene Geldsumme, Lohn oder Gehalt, zu zahlen. Der „reine Begriff“ sei aber damit noch nicht ausreichend bezeichnet, denn in jedem Arbeitsverhältnis bestehe noch eine Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe der übergebenen Sachen bzw. des dafür eingegangenen Geldes an die zur Entgegennahme bestimmte Person. Es sei daher fehlerhaft, die zwei Hauptbestandteile des Arbeitsverhältnisses im rechtlichen Sinne herauszuheben und die Nebenverpflichtungen dabei zu vernachlässigen. Vielmehr sei davon auszugehen, daß die auch zum reinen Begriff des Arbeitsverhältnisses gehörenden sog. Nebenverpflichtungen ebensolche selbständigen Vertragspflichten darstellten, von denen der Verpflichtete nur dann frei werde, wenn er beweisen könne, daß die Ware oder das Geld ohne sein Verschulden — im juristischen Sinne „zufällig“ — verschlechtert oder untergegangen sei.

Diese rechtliche Selbständigkeit der Nebenverpflichtung ziehe es demnach nach sich, daß sich auch hinsichtlich ihrer Verletzungen die Frage der Beweislast nach § 282 BGB regelt.

Die rechtliche Abwegigkeit dieser Thesen Hegt auf der Hand.

Grundsätzlich ist zur Anwendung des § 282 BGB zu bemerken, daß es der demokratischen Rechtsauffassung fremd ist, einen Arbeitsvertrag in so und so viele Vertragstypen zu atomisieren. Ich habe bereits in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1953 S. 726 darauf hingewiesen, daß ein Arbeitsvertragsverhältnis nur in zusammenhängender Betrachtung aller ihm innewohnenden Parteipflichten und -rechte beurteilt werden kann. Daran ändert auch nichts der zweifellos bestehende Umstand, daß ein Arbeitsvertrag, wenn man alle darin enthaltenen Verpflichtungen der Parteien betrachtet, sich als ein Konglomerat verschiedener Vertragstypen darstellt. Wenn sich darunter einige Vertragstypen befinden, die im geschlossenen Zusammenhang durch besondere Bestimmungen des BGB geregelt sind, so liegt doch kein rechtlich begründeter Anlaß vor, etwa je nach der Art des geltend gemachten Anspruchs eine Aufspaltung in einzelne Typen vorzunehmen.

Die Anhänger dieser „Spaltungstheorie“ haben dabei insbesondere die in den §§ 688 ff. BGB geregelte Verwahrung im Auge. Ich bin jedoch sicher, daß sie die Anwendung dieser Bestimmungen sofort verneinen und zu der notwendigen zusammenfassenden Betrachtung zurückkehren, wenn sich etwa ein Beschäftigter ungenehmigte Darlehen im Sinne des § 698 BGB aus der Ladenkasse verschafft hat. Schon dieses Beispiel zeigt, wohin eine solche Handhabung führen kann, die den Keim der Auflösung der Gesetzlichkeit in sich trägt.

Die schuldhafte Verursachung eines Mankos ist rechtlich als Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen anzusehen. Diejenigen, die die Lösung des Mankoproblems im Formellen suchten, werden sich wohl dem nicht verschließen wollen, daß § 282 BGB seinem Inhalt und seiner Stellung in der Systematik des BGB nach auf alle Fälle solcher Vertragsverletzungen nicht anzuwenden ist.

Es soll nicht verkannt werden, daß sich die Organe des Handels in Sorge um die Verhütung weiteren Anstiegens von Mankofällen zu der dargelegten Auffassung verleiten ließen; doch ist dies der falsche Weg. Nicht abstrakte und isolierte Betrachtung, sondern — wie aus dem oben wieder gegebenen Urteil hervorgeht — richtige Organisierung der Arbeit, geeignete Kontrollmaßnahmen und geduldige, überzeugende Aufklärung unter den Beschäftigten werden dazu führen, daß dieser unerfreuliche Zustand auf das Maß des Vertretbaren zurückgeführt wird.

Nur auf diesem Wege wird die demokratische Gesetzmäßigkeit zur Sicherung der Rechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gefestigt und können schädigende Elemente im staatlichen und genossenschaftlichen Handel ihrer zivilrechtlichen Haftung zugeführt werden.

Karl H int z e,
Richter am Obersten Gericht

Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§§ 271 Abs. 4, 274 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO.

Die Nichtzahlung der Kosten des Vorprozesses gibt dem Beklagten schlechthin das Recht, die Einlassung auf den neuen Prozeß zu verweigern.

Stadtgericht Berlin, Beschl. vom 26. Mai 1953 — 3 S 68/53.

Zwischen den Parteien schwebte am Landgericht B. ein Rechtsstreit unter dem Aktenzeichen 4 O 159/52. In diesem Verfahren hatte der Kläger die Klage* im Einverständnis mit der Beklagten zurückgenommen. Die der Beklagten dadurch erwachsenen Kosten hat er ihr nicht erstattet.

Der Kläger hat die Klage von neuem angestrengt und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 767,68 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Einlassung zur Hauptsache verweigert und geltend gemacht, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Rechtsstreits noch nicht erfolgt sei.

Mit Urteil vom 30. März 1953 hat das Stadtbezirksgericht B. die Klage im Hinblick auf § 274 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO abgewiesen.

Gegen dieses ihm am 7. April 1953 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 13. April 1953, am 15. April 1953 bei Gericht eingegangen, Berufung eingelegt und beantragt, ihm für das Berufungsverfahren einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen und ihm den Rechtsanwalt W. als Pflichtanwalt beizurufen.

Zur Begründung seines Antrages trägt er vor, daß die Vorschriften der §§ 271 Abs. 4, 274 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO nur dann Anwendung finden könnten, wenn dem Kläger eine belästigende Absicht zur Last falle. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. In dem Vorprozeß sei es nur dadurch zur Klagerücknahme gekommen, daß er, der Kläger, auf Grund seiner Schwerhörigkeit nicht begriffen habe, worum es sich handle.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 114 ZPO kann einstweilige Kostenbefreiung nur dann bewilligt werden, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben.

In der bisherigen Rechtsprechung wird allerdings überwiegend die Ansicht vertreten, daß die Einrede aus § 274 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO dann nicht durchgreift, wenn der klagende Teil den Nachweis führt, daß ihm die Absicht, den Beklagten mit einer Wiederholung der Klage zu belästigen, bzw. ein auf die Belästigung des Beklagten gerichtetes Verhalten fernzulegen habe.

Dem vermag sich der Senat jedoch nicht anzuschließen. Auf die interne Absicht der neu klagenden Partei kann es nicht ankommen. Eine Wiederholung der Klage stellt sich für den Beklagten, der erneut mit einem Prozeß überzogen wird, objektiv stets als Belästigung dar. Er muß das Material zu seiner Rechtsverteidigung zur Stelle schaffen, falls er sich eines Rechtsanwalts zu seiner Hilfe bedient, den Anwalt informieren und ihm Vorschuß zahlen, notwendigenfalls vor Gericht erscheinen und hierdurch Zeit und Arbeit opfern. Deshalb hat auch das Gesetz in den Vorschriften der §§ 271 Abs. 4 und 274 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO dem Beklagten schlechthin das Recht gegeben, die Einlassung zur Hauptsache zu verweigern, solange die Kostenerstattung des Vorprozesses nicht erfolgt ist.

Die Bezugnahme auf die Begründung des Entwurfs der ZPO kann zu einem anderen Ergebnis nicht führen. Dort heißt es zwar, die Einrede solle den Zweck haben, den Beklagten vor Vexationen zu schützen. Diese Auffassung hat — abgesehen davon, daß, wie oben dargelegt, jede Wiederholung einer Klage für den Beklagten stets eine Belästigung darstellt — jedoch im